

BGer 8C_48/2023 vom 16. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_48_2023

FR: TF 8C_48/2023 du 16 février 2023

IT: TF 8C_48/2023 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt legte im angefochtenen Urteil vom 28. September 2022 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten ausführlich dar, aus welchen Gründen die Verfügung der IV-Stelle vom 22. März 2022, mit welcher das mit Neuanmeldung vom 27. Februar 2021 gestellte Invalidenrentenbegehren des Beschwerdeführers abgelehnt wurde, stand hält.

E. 3

Der Beschwerdeführer befasst sich nicht zureichend mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen, indem er weder rügt noch aufzeigt, inwiefern diese im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig, d.h. unhaltbar oder willkürlich sein (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG beruhen sollten. Allein zu beanstanden, das Gericht habe es unterlassen, die vorhandenen Unsicherheiten bezüglich der vom behandelnden Arzt abgegebenen Arbeitsfähigkeitseinschätzung aufzulösen, ohne auf das dazu Erwogene näher einzugehen, reicht klarerweise nicht aus: Das Gericht führte dazu aus, eine abschliessende Klärung, ob die von Dr. med. B._____ attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit sich nur auf die angestammte Tätigkeit oder auch auf eine Alternativtätigkeit beziehe, könne offen bleiben, da eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit gemäss den stimmigen Beurteilungen von Dr. med. C._____ in jedem Fall als unbegründet erachtet werden müsse. Ebenso wenig reicht es zur Beschwerdebegründung aus, darzulegen, für welche Arbeiten man sich noch für arbeitsfähig erachtet und für welche nicht.

E. 4

Liegt demnach offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.